

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 9/13 S

L 13 SB 102/13 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 SB 346/13 ER (SG Osnabrück)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen-Bremen vom 26. August 2013 - L 13 SB 102/13 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat mit Beschluss vom 26.8.2013 die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Osnabrück vom 29.7.2013 als unzulässig verworfen. Mit dem genannten Beschluss hat es das SG abgelehnt, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin eine kostenlose Wertmarke für die Beförderung im öffentlichen Personenverkehr ohne Entrichtung eines Betrages von 60 Euro zu gewähren. Gegen den Beschluss des LSG hat die Antragstellerin mit einem am 3.9.2013 beim LSG eingegangenen Schreiben, das an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden und hier am 12.9.2013 eingegangen ist, sinngemäß Beschwerde (Rechtsmittel) eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 26.8.2013 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Darüber hinaus können Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Zu diesem Kreis gehört die Antragstellerin nicht.
- 3 Wegen der Unzulässigkeit der Beschwerde erübrigt sich ein Eingehen auf die von der Antragstellerin begehrten Beiladungen.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

